

In bürgerlichen Ländern wird die Immunität der Abgeordneten nicht selten dazu mißbraucht, Abgeordnete der herrschenden Klasse wegen rechtsextremistischer verbrecherischer Tätigkeit oder auch wegen Bestechungs- und Betrugsaffären der Gerichtsbarkeit zu entziehen. Andererseits ist die Immunität für fortschrittliche Abgeordnete kein wirksamer Rechtsschutz, weil deren Immunität zwecks Einsatz der politischen Strafjustiz von der reaktionären Mehrheit im Parlament jederzeit aufgehoben werden kann. Sofern dies wegen bestimmter politischer Kräftekonstellationen als nicht opportun erscheint, setzt die Strafverfolgung nach Ablauf der Wahlperiode des Parlaments ein, mit der auch die Immunität der Abgeordneten erlischt, soweit sie nicht wieder gewählt werden.

Aus den bisherigen Ausführungen wird erkennbar, daß die Immunität die *Indemnität* einschließt. Indemnität bedeutet, daß die Abgeordneten wegen ihrer Abstimmung oder wegen Äußerungen in Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten als Abgeordnete nicht zur Verantwortung gezogen werden dürfen. Indemnität genießen außer den Abgeordneten der Volkskammer auch die der örtlichen Volksvertretungen (§ 18 Abs. 3 GöV).

Die Straffreiheit der Abgeordneten im genannten Sinne bezieht sich nur auf Äußerungen und Abstimmungen, nicht aber auf sonstige Handlungen. Sie ist unbedingt, die Volksvertretung kann sie nicht aufheben. Der Schutz umfaßt nicht nur die Äußerungen der Abgeordneten in der Tagung der Volksvertretung oder in der Sitzung eines ihrer Organe, sondern auch solche, die sie außerhalb in Ausübung ihrer Funktion machen. Äußerungen, die ein Abgeordneter in Verletzung seiner Abgeordnetenpflicht macht, unterliegen nicht diesem Schutz.

Das sind z. B. Äußerungen, die den Straftatbestand der öffentlichen Herabwürdigung der staatlichen Ordnung, der staatlichen Organe oder deren Tätigkeit und Maßnahmen (§ 220 StGB) oder des Geheimnisverrats (§ 245 StGB) erfüllen.

Der Rechtsschutz wegen Abstimmungen und Äußerungen ist strafrechtlicher, disziplinarischer und ordnungsrechtlicher Natur. Die Indemnität gilt auch nach Beendigung der

Abgeordnetentätigkeit für Äußerungen während dieser Tätigkeit.

Der arbeitsrechtliche Schutz

Artikel 60 Abs. 3 der Verfassung sowie § 18 Abs. 1 GöV bestimmen, daß den Abgeordneten aus ihrer Tätigkeit keinerlei berufliche oder sonstige persönliche Nachteile entstehen dürfen. Das schließt ein, daß das Arbeitsrechtsverhältnis eines Abgeordneten von seiten des Betriebes nicht einseitig ohne Zustimmung der Volksvertretung beendet oder verändert werden darf (§18 Abs. 2 GöV). Damit wird die gesellschaftliche Bedeutung der Funktion des Abgeordneten unterstrichen.

Außer Kündigungen fallen auch die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit gegen den Willen des Abgeordneten, die Herabsetzung im Dienstrang sowie in der lohnmäßigen Eingruppierung usw. unter diesen Schutz. Entsprechendes gilt für die Mitglieder von Genossenschaften. Der Ausschluß, die ständige Übertragung einer anderen Arbeit u. a. bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Volksvertretung.

Der prozessuale Rechtsschutz

Die Abgeordneten der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen haben ein gesetzliches Aussageverweigerungsrecht über Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete anvertraut wurden. Die Abgeordneten der Volkskammer besitzen dieses Recht auch in bezug auf Personen, die ihnen bzw. denen sie solche Tatsachen anvertraut haben (Art. 60 Abs. 2 Verfassung; § 18 Abs. 4 GöV; § 27 Abs. 3 StPO). Dieses Recht besteht nur hinsichtlich von Tatsachen, die den Abgeordneten *anvertraut* worden sind, nicht jedoch solcher, von denen sie durch ihre Abgeordnetentätigkeit auf andere Weise Kenntnis erhalten haben. In derartigen Fällen ist der Vertrauensschutz nicht notwendig.

Straftaten, die der Anzeigepflicht unterliegen, z. B. Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit, Verbrechen gegen die DDR oder gegen das Leben, sind von dem Aussageverweigerungsrecht ausgenommen (vgl. § 225 StGB).